

bedeutendes Gebiet, das durch seinen Vater, Georg den Frommen, erworben worden war. Dieser hatte sich nämlich lange an dem Hofe seines mütterlichen Oheims, des Königs Wladislaw von Böhmen und Ungarn, aufgehalten und sich so sehr die Gunst desselben erworben, daß er 1516 von demselben zum Mitvorkunde seines Sohnes Ludwig des Frühzeitigen eingesetzt wurde, von dem oben erwähnt worden ist, daß er 1526 bei Mohacz sein Leben gegen die Türken verlor. Auch bei diesem Ludwig stand Georg in großem Ansehen und mit dessen Genehmigung gelang es ihm, nicht unbedeutenden Besitz in Schlesien zu erwerben. Dort hatte zu dem Herzogthume Troppau auch das Herzogthum Jägerndorf gehört, das eine Zeit lang eine eigene Herrschaft bildete, zur Zeit des Kampfes aber zwischen Matthias von Ungarn und Wladislaw von Böhmen von König Matthias eingezogen und 1493 an den Kanzler Johann v. Schellenberg und dessen Nachkommen übergeben worden war. Der Sohn dieses Johann, Georg v. Schellenberg, vermählte sich mit der Schwester des letzten Herzogs von Jägerndorf, die als Erbin ihres Bruders Ansprüche auf das Land erhob, und sicherte sich dadurch den Besitz desselben. Doch schon 1523 verkaufte er Jägerndorf für 58,900 ungarische Gulden mit Einwilligung seiner Söhne an den Markgrafen Georg den Frommen; König Ludwig sowie später sein Schwager und Erbe, König Ferdinand, genehmigten diesen Verkauf und zwar der Art, daß dem Markgrafen Georg freie Disposition über dies Land ertheilt wurde. Gleichzeitig aber hatte eben dieser Markgraf die Aussicht auf noch größeren Besitz erhalten. 1521 nämlich war der letzte Herzog von Ratibor gestorben, und sein Land war nach früheren Verträgen an den Herzog Johann von Oppeln gefallen. Dieser schloß mit dem Markgrafen Georg und seinem Bruder Casimir einen Erbvertrag, den König Ludwig 1524 der Art bestätigte, daß nach Herzog Johann's Tode beide Herzogthümer Oppeln und Ratibor zunächst an den Markgrafen Georg fallen sollten, und letzterer nahm die Titel und die Huldigung von beiden Ländern an. König Ferdinand war jedoch hiermit nicht einverstanden; er willigte zwar 1531 darin ein, daß Georg nach Herzog Johann's Tode beide Länder erhalten sollte, aber nur unter dem Titel eines Unterpandes, das der König jederzeit für die Summe von 183,333 ungarischen Gulden einlösen konnte; überdies sollte Schloß und Stadt Oppeln unmittelbar dem Könige zufallen. Auf solche Weise trat nun auch Georg den Besitz an, als im folgenden Jahre 1532 der Herzog Johann von Oppeln starb, und blieb in